

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 00 0100/39-V/1/88 *1251*

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österr. Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF)  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
2271

Sachbearbeiter:  
AR Mag. Wenusch

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

|                      |                                       |
|----------------------|---------------------------------------|
| <b>Gesetzentwurf</b> |                                       |
| Zl.                  | <i>60-GE/19 88</i>                    |
| Datum                | <i>29. 7. 1988</i>                    |
| Verteilt             | <i>1. AUG. 1988</i> <i>W. Wenusch</i> |

*Pr. Pinner*

Das BMF beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF) samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 20. September 1988 gesetzt.

25 Beilagen

12. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Wenusch*

Zl. 00 0100/39-V/1/88

E N T W U R F

**Bundesgesetz vom .....  
über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum  
vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds  
für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF)**

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, beim Internationalen Währungsfonds auf ein Sonderkonto eine Einlage in Höhe von 60 Millionen Sonderziehungsrechten mit einer Verzinsung von 0,5 Prozent und einer Laufzeit bis zu 10 Jahren vorzunehmen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dieser Einlage entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl.Nr. 184, in der geltenden Fassung) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V O R B L A T T

### **Problem/Ziel:**

Am 18. Dezember 1987 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Schaffung eines vom IWF verwalteten "Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität" (Enhanced Structural Adjustment Facility Trust) beschlossen. Diese Fazilität (ESAF) soll die Realisierung der Ziele des IWF unterstützen, indem sie weiche Kredite an die ärmsten Entwicklungsländer gewährt, um damit Programme finanziell zu unterstützen, die auf eine erhebliche und nachhaltige Stärkung der Zahlungsbilanzsituation und des Wachstums abzielen.

Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rd. 6 Mrd. Sonderziehungsrechte (SZR), das durch Kapitalbeiträge der IWF-Mitgliedstaaten und der Schweiz aufgebracht werden soll. Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5 % für die zu vergebenden Kredite sind darüber hinaus Subventionsbeiträge für Zinsen in Höhe von ca. 2,7 Mrd. SZR notwendig.

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu einer Einlage von 60 Mio. SZR mit einer Verzinsung von 0,5 % und einer gestaffelten Laufzeit bis zu 10 Jahren beim IWF auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Administrative Account Austria" ermächtigt werden. Dieses Sonderkonto veranlagt die Mittel marktmäßig; aus dem Ertrag erhält a) die OeNB eine Einlagenverzinsung von 0,5 % und b) das Subventionskonto des ESAF-Trust den Differenzbetrag.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Kosten entstehen dem Bund lediglich insofern, als der Ertrag der OeNB durch den mit 0,5 % weit unter den Marktsätzen liegenden Zinssatz geschmälert wird und somit niedrigere Gewinne an den Bund abgeführt werden. Vom IWF wurde für eine OeNB-Einlage von 60 Mio. SZR unter der Annahme einer durchschnittlichen Marktverzinsung von 6 % für Österreich eine Subventionsleistung von 26 Mio. SZR errechnet. Bei einem Kurswert 1 SZR = 16,5663 ö.S. (31. Mai 1988) wäre dies ein Schillinggegenwert von rd. 449 Mio. ö.S. Diesem Subventionsaufwand entspricht etwa der Minderertrag der OeNB, der, verteilt über die Laufzeit der Einlage, eine anteilige Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirken würde.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Am 18. Dezember 1987 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) der Schaffung einer neuen Ausleihungsfazilität, des "Treuhandfonds für die Ergänzende Strukturanpassungsfazilität" (Enhanced Structural Adjustment Facility Trust), zugestimmt. Diese neue Fazilität (ESAF) soll die Realisierung der Ziele des IWF - insbesondere zur Förderung eines ausgewogenen Wachstums des Welthandels und dadurch zu hohen Beschäftigungsgraden und Realeinkommen sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials aller Mitglieder beizutragen - unterstützen. Dies soll bei den ärmsten Entwicklungsländern durch die Gewährung weicher Kredite zur Finanzierung jener Programme, die auf eine erhebliche und nachhaltige Stärkung der Zahlungsbilanzsituation und des Wachstums abzielen, erreicht werden.

Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rd. 6 Mrd. Sonderziehungsrechte (SZR), das durch Kapitalbeiträge von IWF-Mitgliedstaaten und der Schweiz aufgebracht werden soll. Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5 % für die zu vergebenden Kredite sind darüber hinaus Subventionsbeiträge für Zinsen in Höhe von ca. 2,7 Mrd. SZR notwendig. Diese Subventionen werden entweder durch eine Kreditgewährung zu günstigeren als Marktzinsen oder unabhängig von der Kreditgewährung bereitgestellt. Die OeNB wird zu den Subventionen auf folgende Weise beitragen: sie tätigt beim IWF auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Administrative Account Austria" eine Einlage von 60 Mio. SZR mit einer Verzinsung von 0,5 % und einer gestaffelten Laufzeit bis zu 10 Jahren. Dieses Sonderkonto veranlagt die Mittel marktmäßig; aus dem Ertrag erhält a) die OeNB eine Einlagenverzinsung von 0,5 % und b) das Subventionskonto des ESAF-Trust den Differenzbetrag.

Für die neue Fazilität wurden per 31. Mai 1988 Subventionen (Grants) und Kredite von folgenden Ländern zugesagt:

- 2 -

Tabelle 1

(In Millionen Sonderziehungsrechte)

| Land                   | Subventionen oder<br>Subventionsäquivalente | Kredite     |
|------------------------|---|-------------|
| Belgien                | 55  | ....        |
| BRD                    | 130   | 700         |
| Dänemark               | 34  | ....        |
| Finnland               | 28  | ....        |
| Frankreich             | (298)                                       | 800         |
| Italien                | (158)                                       | 370         |
| Japan                  | 309   | 2,200       |
| Kanada                 | (128)                                       | 300         |
| Korea                  | (28)  | 65          |
| Kuwait                 | ....  | 36          |
| Luxemburg              | 4   | ....        |
| Malaysia               | 22  | ....        |
| Mexiko                 | (19)  | 45          |
| Niederlande            | 51  | ....        |
| Norwegen               | ....  | 90          |
| <b>Österreich</b>      | <b>26</b>                                   | ....        |
| Saudi Arabien          | (85)  | 200         |
| Schweden               | 92  | ....        |
| Schweiz                | (93)  | 200         |
| Spanien                | (17)  | 260         |
| Thailand               | 8   | ....        |
| Türkei                 | ....  | 35          |
| Vereinigtes Königreich | <u>436</u>                                  | <u>....</u> |
| Gesamt                 | 2,021                                       | 5,313       |

Die in Klammer gesetzten Subventionsbeiträge errechnen sich aus den Konditionen der zugesagten Kreditbeiträge. Die Bundesrepublik Deutschland und Japan gewähren Kredite und Subventionen nebeneinander. Länder, bei denen kein Grant-Element angegeben ist, geben Kredite zu Marktsätzen.

-----

Die Schaffung der ESAF geht auf eine im Frühjahr 1987 gestartete Initiative zurück, die auf eine Erhöhung der verfügbaren Mittel zu weichen Bedingungen für Niedrigeinkommensländer mit anhaltenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten abzielte und in gewissem Sinne eine Fortsetzung der bereits im März 1986 geschaffenen Strukturanpassungsfazilität (SAF) darstellt, deren Mittel derzeit auslaufen.

Der Vorschlag zur Schaffung der ESAF wurde zuerst nach Abschluß der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die kritische wirtschaftliche Situation in Afrika vorgebracht und am Wirtschaftsgipfel in Venedig im Juni 1987 von den Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft begrüßt. Die Notwendigkeit für eine Erhöhung der Mittel zu weichen Bedingungen war dann auch von Interims- und Entwicklungskomitee vor der Jahrestagung 1987 der Bretton-Woods-Institute anerkannt worden.

Eine Liste der 62 Länder und deren Quoten im IWF, die gegenwärtig aufgrund ihres Volkseinkommens grundsätzlich für eine Finanzierung aus der ESAF in Frage kommen und darauf nicht wie Indien und China verzichtet haben, ist in Tabelle 2 dem allgemeinen Teil der Erläuterungen angeschlossen.

Kreditzusagen aus der neuen Fazilität können bis 30. November 1989 gegeben werden. Entsprechend der Knappheit der Mittel muß die Kreditgewährung rationiert werden; die Kreditlimite werden generell entsprechend den vorhandenen liquiden Mitteln quotenabhängig festgelegt und erforderlichenfalls angepaßt. Diese Limite sind keine Zielgrößen, sondern Maximalwerte, in deren Rahmen das Ausmaß des einzelnen Kredits vereinbart wird und zwar in Abhängigkeit von der absoluten Größe des Zahlungsbilanzbedarfes und den Anpassungsanstrengungen des Kreditnehmers.

Die finanziellen Bedingungen für Kredite aus der ESAF sind: Zinssatz 0,5 %, soweit dies aufgrund der geleisteten Beiträge der Geberländer möglich ist, und Rückzahlung in zehn gleichen halbjährlichen Raten, beginnend 5 1/2 Jahre und endend 10 Jahre nach dem Datum der Kreditauszahlung.

In den sogenannten "Policy Framework Papers" (PFP), die von den Regierungen unter Mitwirkung der Stäbe des Währungsfonds und der Weltbank ausgearbeitet werden, werden die mittelfristigen wirtschaftlichen Ziele und Prioritäten der Regierungen der anspruchsberechtigten Länder niedergelegt.

- 4 -

Sie beinhalten unter anderem auch Schätzungen der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den sozialen Sektor und eine Aufstellung des Finanzbedarfes sowie der möglichen Quellen für zusätzlich notwendige finanzielle Unterstützung. Sie sind deshalb auch von speziellem Interesse für Geber, die Anpassungsprogramme verschiedener Länder unterstützen wollen. Die konkrete Gestaltung, einschließlich Erfüllungskriterien dieser mittelfristigen Rahmenprogramme, erfolgt in Jahresprogrammen, welche dann die Grundlage für die Auszahlungen der ESAF-Mittel darstellen.

Tabelle 2

(ESAF- Mittel anspruchsberechtigte Länder)

| Mitglieder        | Quoten<br>(in SZR-Millionen) | Mitglieder            | Quoten<br>(in SZR-Millionen) |
|-------------------|------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Äquatorial Guinea | 18.4                         | Mauretanien           | 33.9                         |
| Äthiopien         | 70.6                         | Mosambik              | 61.0                         |
| Afghanistan       | 86.5                         | Nepal                 | 37.3                         |
| Bangladesch       | 287.5                        | Niger                 | 33.7                         |
| Benin             | 31.3                         | Pakistan              | 546.3                        |
| Birma             | 137.0                        | Ruanda                | 43.8                         |
| Bhutan            | 2.5                          | Sambia                | 270.3                        |
| Bolivien          | 90.7                         | St. Kitts und Nevis   | 4.5                          |
| Burkina Faso      | 31.6                         | St. Lucia             | 7.5                          |
| Burundi           | 42.7                         | St. Vincent           | 4.0                          |
| VR China          | 2.390.9                      | Sao Tome und Principe | 4.0                          |
| Djibouti          | 8.0                          | Senegal               | 85.1                         |
| Dominica          | 4.0                          | Sierra Leone          | 57.9                         |
| Gambia            | 17.1                         | Solomon Inseln        | 5.0                          |
| Ghana             | 204.5                        | Somalia               | 44.2                         |
| Grenada           | 6.0                          | Sri Lanka             | 223.1                        |
| Guinea            | 51.9                         | Sudan                 | 169.7                        |

|                     |         |                     |         |
|---------------------|---------|---------------------|---------|
| Guinea-Bissau       | 7.5     | Tansania            | 107.0   |
| Guyana              | 49.2    | Togo                | 38.4    |
| Haiti               | 44.1    | Tonga               | 3.3     |
| Indien              | 2.207.7 | Tschad              | 30.6    |
| Arab. Rep. Jemen    | 43.3    | Uganda              | 99.6    |
| VR Jemen            | 77.2    | Vanuatu             | 9.0     |
| Kambodscha          | 25.0    | Vietnam             | 176.8   |
| Kapverdische Inseln | 4.5     | West Samoa          | 6.0     |
| Kenia               | 142.0   | Zaire               | 291.0   |
| Kiribati            | 2.5     | Zentralafrikanische |         |
| Komoren             | 4.5     | Republik            | 30.4    |
| Laos                | 29.3    |                     |         |
| Lesotho             | 15.1    |                     |         |
|                     |         | Gesamt              | 8.790.4 |
| Liberia             | 71.3    |                     |         |
| Madagaskar          | 66.4    |                     |         |
| Malawi              | 37.2    |                     |         |
| Malediven           | 2.0     |                     |         |
| Mali                | 50.8    |                     |         |

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Die Form einer Einlage der OeNB beim IWF auf ein Sonderkonto erscheint deshalb vorteilhaft, da diese Variante sowohl die budgetschonendste Art der Bereitstellung eines österreichischen Beitrages darstellt als auch das Bonitätsrisiko für die OeNB minimiert wird. Kosten entstehen dem Bund dabei lediglich insofern, als der Ertrag der OeNB durch den mit 0,5 % weit unter den Marktsätzen liegenden Zinssatz geschmälert wird und der Bund somit niedrigere Gewinnabfuhrer erhält. Vom IWF wurde für eine OeNB-Einlage von 60 Mio. SZR unter der Annahme einer durchschnittlichen Marktverzinsung von 6 % für Österreich eine Subventionsleistung von 26 Mio. SZR errechnet. Bei einem Kurswert 1 SZR = 16,5663 ö.S. (31. Mai 1988) wäre dies ein



Schillinggegenwert von rd. 449 Mio. ö.S. Diesem Subventionsaufwand entspricht etwa der Minderertrag der OeNB, der, verteilt über die Laufzeit der Einlage eine anteilige Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirken würde.

Die mit der Einlage verbundenen Bedingungen werden, soweit sie nicht im Gesetz bereits festgelegt sind, in Verhandlungen mit dem IWF vereinbart.

**Zu § 2:**

Da die Einlage seitens der OeNB auf Grund des gegenständlichen Gesetzes getätigt wird, soll in diesem Gesetz die Deckungswertigkeit dieser Forderung aus der Einlage geregelt werden.